

GZ: DSB-D055.062/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf mit dem das Beamtdienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 9 (§§ 96 bis 104):

Gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2012, Rs C-614/10, sowie Art. 52 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO sind die Datenschutz-Aufsichtsbehörden dazu berufen, eigenständig ihr Personal auszuwählen, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der Aufsichtsbehörde untersteht. Dies impliziert eine dienst- und disziplinarrechtliche Zuständigkeit.

Die Datenschutzbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO iVm § 18 DSG geht daher davon aus, dass ein Senat der Bundesdisziplinarkommission gemäß § 13 Abs. 2 PVG iVm § 101 Abs. 3 und § 100 Abs. 2 BDG idF der 2. Dienstrechtsnovelle 2019 mit einem Vertreter der Datenschutzbehörde (vom Dienststellenausschuss bestimmt) zu besetzen sein wird.

17. April 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

Schmidl

